



Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) - Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»

Ergebnisbericht

Oktober 2023



Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Gegenstand	3
3.	Stellungnahmen	3
4.	Überblick	4
5.	Ergebnisse im Einzelnen	5
5.1	Einführung eines Pauschalabzuges.....	5
5.1.1	Kantone	5
5.1.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5
5.1.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	6
5.1.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	6
5.1.5	Versicherungsinstitutionen	6
5.1.6	Behindertenorganisationen und weitere Interessierte.....	7
5.2	Höhe des Pauschalabzuges	8
5.2.1	Kantone	8
5.2.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	8
5.2.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	8
5.2.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8
5.2.5	Versicherungsinstitutionen	9
5.2.6	Behindertenorganisationen und weitere Interessierte.....	9
5.3	Übergangsbestimmungen	9
5.3.1	Kantone	9
5.3.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11
5.3.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	11
5.3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	11
5.3.5	Versicherungsinstitutionen	11
5.3.6	Behindertenorganisationen und weitere Interessierte.....	12
5.4	Weitere eingebrachte Anliegen	13
	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	14

1. Ausgangslage

Am 6. April 2022 reichte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates die Motion 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads» ein. Diese beauftragte den Bundesrat, bis zum 30. Juni 2023 eine Bemessungsgrundlage zu implementieren, welche bei der Ermittlung des Einkommens mit Invalidität mittels statistischer Werte realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung berücksichtigt.

Am 1. Juni 2022 nahm der Nationalrat die Motion einstimmig an. Am 26. September 2022 stimmte der Ständerat der Motion ebenfalls zu, wobei er die Frist für die Umsetzung um 6 Monate verlängert hat. Der Nationalrat hat dieser Verlängerung der Frist am 14. Dezember 2022 zugestimmt.

Am 5. April 2023 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)¹ - Umsetzung der Motion SKG-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads». Die Vernehmlassung dauerte bis zum 5. Juni 2023.

2. Gegenstand

Die Motion verlangt eine noch stärkere Berücksichtigung realistischer Einkommensmöglichkeiten von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Die geplante Verordnungsrevision sieht deshalb einen pauschalen arbeitsmarktlichen Abzug in der Höhe von 10 Prozent vor. Wird zum neuen Pauschalabzug noch der bereits existierende Teilzeitabzug hinzugerechnet, würde gesamthaft ein Abzug von 20 Prozent berücksichtigt. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die Renten von Rentenbezügerinnen- und bezüger mit einer Teilrente mit Ausnahme der Rentenbezügerinnen- und bezüger, die das 55. Altersjahre am 1. Januar 2022 erreicht hatten, revidiert werden. Die Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler werden nicht umgesetzt. Die Details der Vorlage werden im öffentlich zugänglichen erläuternden Bericht zur Vernehmlassung detailliert ausgeführt.²

3. Stellungnahmen

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen und die Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zur Verordnungsänderung und dem erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 89 Behörden und interessierte Organisationen angeschrieben. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden auch im Internet auf der Webseite des Bundes³ veröffentlicht. Von den Angeschriebenen haben 56 eine Stellungnahme beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingereicht. Alle Kantone haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Von den 11 zur Vernehmlassung eingeladenen politischen Parteien haben deren 7 (Mitte, EVP, FDP, glp, GPS, SPS, SVP) Stellung genommen. Darüber hinaus sind 35 Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen und weiteren Interessierten eingegangen.

Im Rahmen der vom 5. April 2023 bis 5. Juni 2023 durchgeführten Vernehmlassung gingen insgesamt 91 Stellungnahmen ein:

Adressaten	Angeschrieben	Eingegangen
Kantone	27 ⁴	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11	7

¹ SR 831.201

² [Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2023 \(admin.ch\)](#)

³ [Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2023 \(admin.ch\)](#)

⁴ Nebst den Kantonen wird zusätzlich die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zur Vernehmlassung eingeladen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	5
Weitere Organisationen und Durchführungsstellen	40	16
Andere Interessierte	0	35
Total	89	91

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) findet sich im Anhang.

Die Stellungnahmen sind im Internet auf der Seite [Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2023 \(admin.ch\)](#) veröffentlicht. Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammengefasst.

4. Überblick

Von den 91 Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Einführung eines arbeitsmarktlich bedingten Pauschalabzuges auf dem statistisch bestimmten Einkommen mit Invalidität mehrheitlich als valable Lösung gesehen. Der Pauschalabzug sei einfach zu erklären und in der Praxis einfach umsetzbar. Allerdings bringt ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden auch Vorbehalte an, insbesondere betreffend die Höhe des Abzuges und teils auch betreffend die Frage, ob der Pauschalabzug eine adäquate Lösung darstellt, um sämtliche Fälle einzelfallgerecht lösen zu können. Teilweise wäre die Berechnung invaliditätskonformer Löhne nach dem Modell Riemer-Kafka /Schwegler bevorzugt worden. 13 Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Einführung eines Pauschalabzuges grundsätzlich ab.

Von den 78 Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich die Einführung eines Pauschalabzuges vorstellen können, sind 65 Vernehmlassungsteilnehmende der Ansicht, dass der Abzug höher ausfallen müsste. Dabei wird auf die Studie BASS⁵ verwiesen, gemäss welcher das erzielbare Einkommen von gesundheitlich beeinträchtigten Personen mit einer IV-Rente 14 Prozent unter dem Durchschnittswert und 17 Prozent unter dem Medianwert liege. Ausserdem wird gefordert, dass neben dem Pauschalabzug auch weitere individuelle Faktoren (wie tiefe Löhne in gewissen Branchen bzw. Regionen, übermässige gesundheitliche Einschränkungen bzw. Schwankungen bei bestimmten Krankheiten, Alter, Ausbildungsniveau, Branchenerfahrung und Wirtschaftszweig, Nationalität und Aufenthaltskategorie, Dienstjahre) durch zusätzliche Abzüge berücksichtigt werden sollten. Dabei solle der Abzug gesamthaft maximal 25 Prozent betragen.

Mit den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen, welche die Anpassung des Invaliditätsgrades bei laufenden Renten sowie die Möglichkeit einer Neuanschuldung nach einer früheren Rentenablehnung regeln, zeigt sich eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden einverstanden. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden macht geltend, dass gemäss den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen keinen Grund darstelle, um auf eine Neuanschuldung einzutreten. Andererseits wird von einem anderen Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, dass auf eine Neuanschuldung auch eingetreten werden sollte, wenn der Anspruch auf eine Umschuldung zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund eines zu geringen IV-Grades abgelehnt wurde.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende (darunter Kantone, Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft, Versicherungsinstitutionen, Behindertenorganisationen und weitere Interessierte) verlangen, dass keine Revision mit vollumfänglicher Überprüfung der medizinischen und ökonomischen Situation bei laufenden Renten durchgeführt werden sollten. So soll zum einen eine allfällige Schlechterstellung verhindert und zum anderen der administrative und zeitliche Aufwand minimiert werden.

⁵ Büro BASS, Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung, Januar 2021, abrufbar unter https://www.wesym.ch/cvfs/5690459/web/wesym.ch/media/medien/Gutachten_BASS.pdf.

5. Ergebnisse im Einzelnen

5.1 Einführung eines Pauschalabzuges

5.1.1 Kantone

Die Mehrheit der Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SO, SG, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) sowie die **SODK** und die **SKOS** erklären sich mit der vorgesehenen Einführung eines Pauschalabzuges grundsätzlich einverstanden. Abgelehnt wird der Pauschalabzug dagegen von den Kantonen **AI, SH, TG**. Der arbeitsmarktlich bedingte Pauschalabzug auf dem statistisch bestimmten Einkommen mit Invalidität wird als mögliche Lösung gesehen, welche einfach zu erklären und in der Praxis einfach umzusetzen ist. Aufgrund der klaren Regelung wird auch davon ausgegangen, dass dadurch Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können. **UR** hebt hervor, dass vom Pauschalabzug Frauen wie Männer gleichermaßen profitieren können.

Die Kantone **AI, BL, FR, GL, NW, OW, SZ, TI, UR** weisen allerdings darauf hin, dass die von der Politik geforderte neue Lösung bei der Invaliditätsgradbemessung zu Mehrkosten bei der Invalidenversicherung, den Ergänzungsleistungen und auch der beruflichen Vorsorge führe, wobei dabei auch der personelle Mehraufwand einberechnet werden müsste. Ausserdem bemängeln die Kantone **AG, AI, BL, BS, GE, GL, LU, NE, OW, SZ, VD, ZG, ZH** sowie die **SODK**, dass die Ausführungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen und zu der Anzahl zu revidierender Fälle im erläuternden Bericht nicht genügend nachvollziehbar seien. Es bräuchte insbesondere konkrete Annahmen zu den aktuellen und den erwarteten Leistungsbeziehenden. Ansonsten könnten die Auswirkungen auf die Sozialhilfe kaum abgeschätzt werden.

Ein Teil der Kantone (**AI, AR, BL, FR, GR, GL, NW, OW, SH, TG, TI, VD, VS, ZG**) stellt zudem in Frage, dass mit der Pauschallösung die notwendige individuelle Gerechtigkeit erreicht werden kann, weil die Abstufung letztlich sehr grob bleibt. **FR** weist zudem drauf hin, dass es zu einer Beschränkung des Ermessensspielraums der IV-Stellen komme, obwohl ein solcher das Finden einer einzelfallgerechten Lösung ermöglichen würde. Es wird auch befürchtet, dass aufgrund der vom Parlament verlangten kurzen Frist für die Umsetzung vorliegend gewählte Pauschallösung zukünftig allenfalls eine weitere Anpassung bräuchte. Es wäre daher eine statistisch fundierte, umfassende und abschliessende Regelung bevorzugt worden, deren Kompatibilität mit Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁶ sichergestellt gewesen wäre. Die Kantone **AG, BS, JU, LU, NE, SO, VD, ZG, ZH** und die **SODK** hätten eine Lösung mit invaliditätsangepassten Lohntabellen auf der Basis des Modells Riemer-Kafka/Schwegler bevorzugt, zumal damit der Schweregrad der funktionellen Leistungseinbusse besser berücksichtigt würde.

Es wird von einigen Kantonen (**AI, AR, BL, FR, GR, GL, NW, OW, SZ, TG, TI, ZG**) auch darauf hingewiesen, dass es ungünstig sei, trotz der fehlenden Erfahrung und Evaluation der Neuerungen, welche mit der Weiterentwicklung der IV eingeführt wurden und ebenfalls die Invaliditätsgradbemessung betreffe, nun die Grundlagen für den Einkommensvergleich abermals zu ändern.

Für **NE** und **VD** hätte der Pauschalabzug auch für die Unfall- und Militärversicherung eingeführt werden sollen, da nur so eine sinnvolle Koordination und Harmonisierung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme sichergestellt wäre.

5.1.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die **Mitte, EVP, FDP, Grüne** und **SPS** sehen den vorgeschlagenen Pauschalabzug als eine mögliche Lösung, wobei Vorbehalte bezüglich der Höhe des Abzuges vorgebracht werden (vgl. nachfolgend Kap. 5.2). Die **Mitte** und **EVP** hätten aber eine Lösung mit invaliditätsangepassten Lohntabellen auf der Basis des Modells Riemer-Kafka/Schwegler bevorzugt.

⁶ SR 830.1

Die **GLP** lehnt den Pauschalabzug ab und möchte stattdessen, dass bis zum Jahr 2025 eine Lösung auf der Basis des Modells Riemer-Kafka/Schwegler erarbeitet wird.

Die **SVP** lehnt den Pauschalabzug ab. Einerseits sei er zu pauschalisierend und beziehe wichtige Faktoren wie das Ausbildungsniveau, Alter, Wirtschaftszweig oder geografischer Wohnort nicht mit ein. Dadurch könne es zu einer Benachteiligung der schweizerischen Randgebiete kommen. Es brauche daher dringend eine Anpassung, welche nicht nur die Realitäten in Städten berücksichtige, sondern auch auf die Bedürfnisse der Landbevölkerung Rücksicht nehme. Auch sie macht geltend, dass mit dem Modell der Tabellenlöhne nach Riemer-Kafka/Schwegler die Löhne von beeinträchtigten Personen und somit der damit einhergehende Invaliditätsgrad genauer und individueller ermittelt werden könnten.

5.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGV und **SSV** sehen einen Pauschalabzug grundsätzlich als taugliche Lösung, auch wenn sie Vorbehalte betreffend die Höhe haben (vgl. nachfolgend Kap. 5.2) und grundsätzliche invaliditätsangepassten Lohntabellen auf der Basis des Modells Riemer-Kafka/Schwegler bevorzugen würden.

5.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGB und **Travail.Suisse** sehen den Pauschalabzug als eine mögliche Lösung, würden aber eine Lösung mit invaliditätsangepassten Tabellen nach dem Modell Riemer-Kafka/Schwegler bevorzugen. Man anerkennt aber, dass eine Pauschallösung einfacher umsetzbar ist und für die betroffenen Versicherten das Risiko unerklärbarer, unterschiedlicher Handhabungen durch die IV-Stellen verringert würde. Der **SBV** anerkennt, dass der Pauschalabzug helfen könne, den Druck auf eine zumutbare Tätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft etwas zu verringern.

SAV und **SGV** lehnen den Pauschalabzug ab und bevorzugen den Lösungsvorschlag Riemer-Kafka/Schwegler. So sei eine Pauschalisierung bei der Invaliditätsgradbemessung stets nur als ultima ratio zulässig, zumal eine Differenzierung nach der Ursache des Gesundheitsschadens notwendig sei, um keine Ungleichheiten zu schaffen. Ausserdem sollte, nur weil der zeitliche Rahmen zu eng gezogen wurde, nicht auf die Erarbeitung einer Lösung nach dem Modell Riemer-Kafka/Schwegler verzichtet werden. Ein flächendeckender, pauschaler Abzug von 10 Prozent (oder zusammen mit dem Teilzeitabzug von 20 Prozent) nach dem Giesskannenprinzip führe dagegen zu einer enormen finanziellen Zusatzbelastung der Invalidenversicherung und auch der beruflichen Vorsorge. Das Ziel müsse dagegen angesichts der schwierigen finanziellen Situation der IV darin bestehen, die Kosten zu senken. Über die Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 sollte daher erst beschlossen werden, wenn der Bundesrat im Sinne des Auftrags des Parlaments dargelegt hat, wie er die IV-Finzen wieder ins Gleichgewicht und die aufgelaufenen Schulden abbauen will.

5.1.5 Versicherungsinstitutionen

Die **IVSK** und die **SVA Zürich** sehen die Einführung eines Pauschalabzuges als einfach umsetzbare und pragmatische Lösung der politischen Diskussionen über den Einkommensvergleich. Diese bleibt jedoch nicht ohne entsprechende Mehrkosten, weil es zu höheren Rentenzahlungen kommt und die Zahl der IV-Rentnerinnen und -Rentner zunimmt. Davon sind auch die Pensionskassen und die Ergänzungsleistungen betroffen. Daneben sei auch der innert kurzer Zeit aufzubringende Zusatzaufwand der IV-Stellen in Rechnung zu stellen. Zudem bestehe die Gefahr, dass die vorgeschlagene Lösung individuell nicht befriedigen wird und künftig weitere Anpassungen erfolgen müssen. Es sei auch zu beachten, dass mit der Weiterentwicklung der IV bereits kürzlich eine Änderung der Invaliditätsgradbemessung erfolgt sei und man mit deren Auswirkungen noch kaum Erfahrungen habe. Es seien noch kaum Gerichtsentscheide dazu ergangen und nun soll bereits wieder eine Änderung erfolgen, welche eine Revision der laufenden Renten innert kurzer Frist erfordere.

Zudem wird auch von der **IVSK** bemängelt, dass die Ausführungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen und insbesondere zu der Anzahl zu revidierender Fälle im erläuternden Bericht nicht genügend nachvollziehbar seien.

SUVA und **SVV** weisen dagegen darauf hin, dass es notwendig wäre, eine Koordination des Pauschalabzuges mit der Unfall- und der Militärversicherung zu treffen. Die fehlende Delegationsnorm führe in der Unfall- und Militärversicherung so zu einer unerwünschten Rechtsunsicherheit, und dann letztlich die Gerichte klären müssen, ob der Pauschalabzug auch für die Unfall- und Militärversicherung anwendbar sei. Die Fälle würden so jahrelang in der Schwebe bleiben, was sowohl für die Versicherungen wie auch die betroffenen versicherten Personen sehr ungünstig ist. Die **SUVA** würde sich daher eine Regelung des Pauschalabzuges im ATSG beziehungsweise in den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen wünschen. Der **SVV** lehnt die Umsetzung der Motion grundsätzlich ab, weil entgegen der Ausführungen im erläuternden Bericht bei der Unfallversicherung kaum Einsparpotential wegen höherer IV-Renten bestehe. Aufgrund der Regelung zu den Komplementärrenten werden insbesondere bei IV-Graden zwischen 50 Prozent und 69 Prozent heute in vielen Fällen bereits die maximale UVG-Rente ausgerichtet. Auf der anderen Seite würden die Unfallversicherer hingegen durch die Anpassungen bei Invaliditätsgraden unter 40 Prozent massiv mehr belastet.

Die **SKPE** hatte keine Bemerkungen zum Pauschalabzug.

5.1.6 Behindertenorganisationen und weitere Interessierte

Inclusion Handicap, Procap, Pro infirmis, insieme Schweiz, AGILE.ch, fragile Suisse, inclusione handicap ticino, Vereinigung Cerebral Schweiz, CP, Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana, Entlastungsdienst Schweiz, Entlastungs-dienst Ostschweiz, Entlastungsdienst Kanton Bern, Entlastungsdienst AG/SO, Fondation Emera, ARTISET INSOS, Stiftung Rheinleben Basel, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, epi suisse, Stiftung Mosaik, Aids-Hilfe Schweiz, Schweizerischer Blindenbund, SZBLIND, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Schweizerischer Gehörlosenbund, traversa - Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, Schweizerische Vereinigung Morbus Bechterew, DEBRA Schweiz, Behindertenforum, Behindertenforum Zentralschweiz, Schweizerische Muskelgesellschaft, ASRIMM, graap association groupe d'accueil et d'action psychiatrique, CAP-CONTACT Association, Retina Suisse, duchenne Schweiz, SBLV, CCSI sowie die Anwaltskanzlei Häfliger Haag Häfliger hätten die Erstellung invaliditätsangepasster Tabellen nach dem Lösungsvorschlag Riemer-Kafka/Schwegler bevorzugt, auch weil damit der Schweregrad der funktionellen Einschränkungen besser berücksichtigt werden könne. Ein Pauschalabzug sei aber immerhin einfach erklärbar und für die IV-Stellen einfach umsetzbar. Allerdings können sie sich mit dem Pauschalabzug nur einverstanden erklären, wenn er auf soliden wissenschaftlichen Grundlagen (wie die Studie BASS, Gutachten Gächter) fusst, d.h. wenn der Abzug 17 Prozent beträgt und zusätzliche lohnmindernde Faktoren berücksichtigt werden (vgl. nachfolgend).

Für **AGILE.ch, Behindertenforum Zentralschweiz, Schweizerische Muskelgesellschaft, ASRIMM, graap association groupe d'accueil et d'action psychiatrique, CAP-CONTACT Association, Retina Suisse** und **duchenne Schweiz** kann der Pauschalabzug hingegen nur eine befristete Lösung sein, weshalb sie verlangen, dass er ab dem 1.1.2027 durch eine Lösung mit invaliditätskonformen Tabellen nach dem Modell Riemer-Kafka/Schwegler ersetzt wird, was durch eine entsprechende zusätzliche Übergangsbestimmung geregelt werden soll.

Für **UP** und **Versicherte Schweiz** ist ein Pauschalabzug hingegen zu starr und es sollte stattdessen besser auf das 1. Quartil der LSE-Tabellen abgestellt werden, weil damit die Einkommensentwicklung und allfällige Änderungen dynamisch abgebildet werden könnten.

Die **FER** lehnt den Pauschalabzug ab. Dieser basiert nicht auf einer methodisch soliden Grundlage, führt Ungleichbehandlungen ein und hat überdimensionale Kosten für die AHV/IV als auch für die berufliche Vorsorge zur Folge.

Guido Brusa lehnt den Pauschalabzug ab. Er macht geltend, dass es die Aufgabe der Invalidenversicherung sei, der versicherten Person eine zumutbare Arbeitsstelle zu finden. Gelingt dies nicht, müsse folglich vom Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit ausgegangen werden. Nur dort, wo eine versicherte Person rechtsmissbräuchlich die Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit vereitle, sei Platz für die Anwendung statistischer Werte.

5.2 Höhe des Pauschalabzuges

5.2.1 Kantone

Die Kantone **AR, BE, BL, FR, GL, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, VS, ZG** sind mit der Höhe des Pauschalabzuges einverstanden oder haben sich dazu nicht direkt geäußert.

Für die Kantone **AG, BS, GE, GR, JU, LU, NE, SO, VD, ZH**, die **SODK** und die **SKOS** ist der Abzug dagegen zu tief bzw. mit Verweis auf die Studie BASS wird geltend gemacht, dass mit einem Abzug von 10 Prozent die politischen Forderungen nicht befriedigt werden könnten und somit die Gefahr bestehe, dass es in naher Zukunft weiterer Anpassungen bedürfe. Ausserdem wird darauf verwiesen, dass die Berücksichtigung zusätzlicher individueller Faktoren (wie tiefe Löhne in gewissen Branchen bzw. Regionen, übermässige gesundheitliche Einschränkungen bzw. Schwankungen bei bestimmten Krankheiten, Alter oder Ausbildungsniveau) mittels zusätzlicher Abzüge die Möglichkeit schaffen würde, den Schematismus eines reinen Pauschalabzuges etwas zu durchbrechen. **LU** weist darauf hin, dass der Abzug allerdings maximal 25 Prozent betragen solle, so wie der bisher angewandte leistungsbedingte Abzug. Die **SKOS** weist insbesondere darauf hin, dass gerade die Situation für Personen aus dem Tieflohnbereich besonders problematisch sei. So würde etwa die Arbeitslosenversicherung den Personen im Tieflohnbereich ein höheres Taggeld zahlen, weshalb die SKOS vorschlägt in der Invalidenversicherung analog eine spezielle Lösung für den Tieflohnbereich vorzuschlagen und den Pauschalabzug in diesen Fällen bei 25 Prozent anzusetzen.

5.2.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die Parteien zeigen sich durchwegs nicht einverstanden mit der Höhe des Pauschalabzuges. Auch hier wird auf die Studie BASS verwiesen, gemäss welcher die Einkommen von gesundheitlich beeinträchtigten Personen mit einer IV-Rente tiefer liegen. Für **EVP, GLP, Grüne** und **SP** müsste der Pauschalabzug 17 Prozent betragen, wobei zusätzliche Faktoren (wie Tieflohne und regionale Unterschiede, der Schweregrad der gesundheitlichen Beeinträchtigung, das Alter, das Ausbildungsniveau, die Branchenerfahrung bzw. der Wirtschaftszweig, die Nationalität bzw. die Aufenthaltskategorie sowie die Dienstjahre) im Rahmen weiterer Abzüge zur berücksichtigen wären. Für die **EVP** soll der Abzug dabei maximal 25 Prozent betragen.

Die **FDP** weist hingegen darauf hin, dass der Bundesrat die Datengrundlage der Studie BASS als ungeeignet erachte, weshalb die Höhe des gewählten Pauschalabzuges vor der Einführung und unter Berücksichtigung der relevanten Stakeholder nochmals überprüft werden sollte.

5.2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Für **SGV** und **SSV** müsste der Pauschalabzug höher sein und gemäss der Studie BASS sollten zusätzliche individuelle lohnmindernde Faktoren, insbesondere die Tieflohnbranche und regionale Unterschiede berücksichtigt werden.

5.2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGB und **Travail.Suisse** machen geltend, dass der Pauschalabzug in Berücksichtigung der Resultate der Studie BASS höher ausfallen müsste. Neben einem Abzug von 17 Prozent seien ausserdem zusätzliche individuelle Faktoren (wie Tieflohne bzw. regionale Unterschiede, der Schweregrad der gesundheitlichen Beeinträchtigung, das Alter, das Ausbildungsniveau, die Branchenerfahrung bzw. der Wirtschaftszweig, die Nationalität bzw. die Aufenthaltskategorie sowie die Dienstjahre) zu berücksichtigen. Auch für **Travail.Suisse** soll dabei der Abzug maximal 25 Prozent betragen.

Der **SBV** gibt an, dass ein Pauschalabzug von 10 Prozent nur in Grenzfällen ausreichend sei. Ausserdem sollte der Teilzeitabzug bereits ab einem Beschäftigungsgrad von 75 Prozent oder 80 Prozent gewährt werden.

SAV und **SGV** lehnen den Pauschalabzug grundsätzlich ab, auch weil gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht nach Ansicht des BFS die Verknüpfung von SAKE und SESAM Daten, welche

Basis der Studie BASS bildete, aus Sicht der statistischen Methodik höchst fraglich sei, weshalb nicht auf solche Daten abgestellt werden sollte.

5.2.5 Versicherungsinstitutionen

IVSK, SVA Zürich, SKPE und SUVA haben sich zur Höhe des Pauschalabzuges nicht weiter geäußert.

Der **SVV** sieht einen Pauschalabzug von 10 Prozent hingegen in der Unfallversicherung als nicht umsetzbar. Anders als in der Invalidenversicherung werde eine Rente bei der Unfallversicherung bereits ab einem IV-Grad von 10 Prozent ausgerichtet. Ein pauschaler Abzug von 10 Prozent würde im Bereich des UVG somit fast in jedem Fall zu einer rentenbegründenden Erwerbseinbusse führen, was zu einer markanten Zunahme von Rentenzusprachen und damit der Kosten im Bereich der Unfallversicherung führen würde.

5.2.6 Behindertenorganisationen und weitere Interessierte

Inclusion Handicap, Procap, Pro infirmis, insieme Schweiz, AGILE.ch, fragile Suisse, inclusione handicap ticino, Vereinigung Cerebral Schweiz, Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana, Entlastungsdienst Schweiz, Entlastungsdienst Ostschweiz, Entlastungsdienst Kanton Bern, Entlastungsdienst AG/SO, Fondation Emera, ARTISET INSOS, Stiftung Rheinleben Basel, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, epi suisse, Stiftung Mosaik, Aids-Hilfe Schweiz, Schweizerischer Blindenbund, SZBLIND, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Schweizerischer Gehörlosenbund, traversa - Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, Schweizerische Vereinigung Morbus Bechterew, DEBRA Schweiz, Behindertenforum, Behindertenforum Zentralschweiz, Schweizerische Muskelgesellschaft, ASRIMM, graap association groupe d'accueil et d'action psychiatrique, CAP-CONTACT Association, Retina Suisse, duchenne Schweiz, SBLV, CCSI sowie die Anwaltskanzlei Häfliger Haag Häfliger fordern, dass der Pauschalabzug 17 Prozent zu betragen habe (wie in der Studie BASS erwähnt), denn 10 Prozent berücksichtige nur die Lohnunterschiede von gesundheitliche beeinträchtigten Personen ohne IV-Rente. Ausserdem seien zusätzliche lohnmindernde Faktoren (wie übermässige Einschränkungen bei bestimmten Krankheiten/Krankheitsbildern, Ausbildungsniveau, Alter, Nationalität, Aufenthaltskategorie, Dienstjahre, Wirtschaftszweig/Branchenerfahrung, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Grossregion) bis zu einem maximalen Abzug von 25 Prozent zu berücksichtigen. Ausserdem halten sie fest, dass entgegen der im erläuternden Bericht dargelegten Ansicht des BFS die in der Studie BASS erfolgte Verknüpfung der SAKE und SESAM-Daten sehr wohl zuverlässige Lohnniveaus abbilde und diese Werte mit den LSE-Tabellen vergleichbar seien.

Für **UP** und **Versicherte Schweiz** sind neben der geforderten Berücksichtigung des 1. Quartils der LSE-Tabellen weitere leidensbedingte Abzüge (wie Alter, Ausbildung, Herkunft, Erwerbsbiographie etc.) vorzunehmen. Alternativ sei auch ein Abzug von 17 Prozent sowie zusätzliche leidensbedingte Abzüge denkbar. Hingegen müsse der Teilzeitabzug bereits bei einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 75 Prozent oder weniger gewährt werden.

CP hat sich zur Höhe des Pauschalabzuges nicht geäußert.

Die **FER** lehnt den Pauschalabzug grundsätzlich ab.

5.3 Übergangsbestimmungen

5.3.1 Kantone

Die Anpassung der laufenden Renten gemäss der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung wird zwar grundsätzlich begrüßt, hingegen weisen die Kantone **AG, AI, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TI, TG, UR, VD, VS, ZG** darauf hin, dass die vorgesehene Frist von 2 Jahren für die Revision der laufenden Renten unrealistisch sei und auf mindestens 3 bis 4 Jahre ausgedehnt wer-

den müsse. Teilweise wird gar eine Koordination mit der 10-jährigen Übergangsfrist gemäss Buchstabe b Absatz 3 der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)⁷ zur Änderung vom 19. Juni 2020 gefordert. **BE** möchte zudem die Inkraftsetzung per 1.1.2024 überprüft haben, da diese für die Vorbereitung der Umsetzung zu kurz sei.

Es müsse diesbezüglich berücksichtigt werden, dass die betroffenen Fälle nur teilweise aus dem System herausgelesen werden könnten (IV-Grad unter 70 Prozent und Alter unter 55), es danach aber notwendig sei, jedes Dossier manuell darauf zu überprüfen, ob dem Invalideneinkommen ein statistisches Einkommen zugrunde liege oder nicht. Die ganzen Revisionen führten neben der Mehrbelastung in der Sachbearbeitung auch bei den Eingliederungsfachleuten, dem Regional Ärztlichen Dienst (RAD) und den Rechtsdiensten zu einem Mehraufwand. Daneben müsse auch beachtet werden, dass das bereits sehr stark ausgelastete System der medizinischen Begutachtung zusätzlich belastet werde, was zu zusätzlichen Verzögerungen im Verfahren führe. Dies könne den versicherten Personen kaum mehr zugemutet werden. Eine Mehrbelastung entstehe in der Folge auch bei den Ausgleichskassen (Rentenberechnung inkl. Nachzahlungen und Verrechnungen), den Ergänzungsleistungen und bei den Versicherungsgerichten. Die Kantone **AI, BE, BL, FR, GE, GL, LU, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TI, TG, UR, VD, VS, ZG** fordern daher, dass den IV-Stellen im Rahmen der Globalbudgets nach Art. 53 IVV die zusätzlichen notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, wobei teilweise die Zahl von einem dauerhaften zusätzlichen Personalbedarf von 10 Prozent genannt wird.

Die Kantone **BS, LU, NE, VS, VD, ZH** sowie die **SODK** und die **SKOS** fordern zudem, dass es im Rahmen der Revision der laufenden Fälle zu keinen Schlechterstellungen kommen dürfe, insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen früher ein höherer leidensbedingter Abzug gewährt wurde als nun mit dem Pauschalabzug angerechnet würde. Auch die Kantone **AI, AR, BL, GE, GL, LU, NW, OW, SO, TG, TI, ZG** werfen die Frage auf, was bei einer allfälligen Schlechterstellung geschehen soll und schlagen vor, dass allfällig nur diejenigen laufenden Renten revidiert würden, welche ab dem 1.1.2022 gewährt wurden und bereits nach den neuen Bestimmungen der Weiterentwicklung der IV berechnet und im neuen stufenlosen Rentensystem festgelegt wurden. Oder es sollte insgesamt auf eine Anpassung bereits rechtskräftig entschiedener Fälle verzichtet werden. Auf diese Weise könnte auch eine Ungleichbehandlung der laufenden Renten von Personen vermieden werden, welche am 1.1.2022 bereits das 55. Altersjahr zurückgelegt hatten und nach Buchstabe c der Übergangsbestimmungen IVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 weiterhin nach dem Recht gültig bis zum 31. Dezember 2021 beurteilt bleiben. Für die Kantone **BE, VD** und **ZG** müssten dagegen auch die laufenden Renten von Personen angepasst werden, welche am 1.1.2022 bereits das 55. Altersjahr zurückgelegt hatten, weil dies ansonsten eine kaum zu rechtfertigende Ungleichbehandlung bedeute. **VS** schlägt für eine erhöhte Rechtsicherheit und Klarheit vor, in der Übergangsbestimmung IVV direkt festzuhalten, dass die Renten von Personen, welche am 1.1.2022 bereits 55 Jahre oder älter waren, nicht revidiert werden.

Die Kantone **BE, JU** und **SO** schlagen dagegen vor, dass im Rahmen der Anpassung der laufenden Renten keine Revision mit umfassender Überprüfung des medizinischen und ökonomischen Sachverhaltes vorgenommen werde, sondern lediglich eine administrative Revision mit einer blossen Neuberechnung des Invaliditätsgrades unter Berücksichtigung des neuen Pauschalabzuges. Letztlich bleibe dabei der versicherten Person gegebenenfalls bei veränderter Sachlage immer noch die Möglichkeit bei der Einleitung der Revision (oder allenfalls auch im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens) eine massgebliche Sachverhaltsänderung geltend zu machen, womit eine ordentliche Revision nach Artikel 17 Abs. 1 ATSG Platz greifen würde. Eine rein administrative Revision wäre wesentlich einfacher durchführbar, würde den Mehraufwand bei den IV-Stellen merklich reduzieren und ausserdem würden sich auch keine Probleme mit der Koordination mit den Übergangsbestimmungen IVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 ergeben.

Bezüglich der Möglichkeit einer Neuanschuldung nach vorgängiger Rentenablehnung wegen eines zu geringen IV-Grades weisen **AI, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO; SZ, TG, TI, ZG** darauf hin, dass diese Regelung eine Abweichung vom Grundsatz sei, dass Änderungen der gesetzlichen Grundlagen keinen Grund darstellen, um auf eine Neuanschuldung einzutreten. Eine Abweichung von diesem

⁷ SR 831.20

Grundsatz führe zu einer fast voraussetzungslosen Neuanmeldungsmöglichkeit und damit der Möglichkeit gleichzeitig eine Verschlechterung geltend zu machen, welche dann aufgrund der Officialmaxime untersucht werden müsse, obwohl eine solche nicht glaubhaft gemacht wurde. Aus diesem Grund sollte eine Neuanmeldung weiterhin nur möglich sein, wenn eine Sachverhaltsänderung vorliegt bzw. glaubhaft gemacht werden kann.

Für **BE** wären die Anforderungen an eine Neuanmeldung bzw. an die Glaubhaftmachung der Erreichung eines rentenbegründenden IV-Grades zu reduzieren, weil es sich bei der Invaliditätsgradbemessung grundsätzlich um ein komplexes Thema handelt. **UR** gibt dagegen zu bedenken, dass man bezüglich der Neuanmeldungen regeln müsste, ob die in der Vergangenheit bereits gewährten leidensbedingten Abzüge für die Neuberechnung des IV-Grades im Rahmen der Glaubhaftmachung weiterhin zusätzlich zum neuen Pauschalabzug berücksichtigt werden sollen oder nicht.

Die Kantone **AG** und **VS** plädieren dafür, dass eine Neuanmeldung auch in denjenigen Fällen ermöglicht wird, in welchen der Anspruch auf eine Umschulung wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades abgelehnt wurde.

5.3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Grüne und **SP** zeigen sich einverstanden mit der Anpassung der laufenden Renten und der Möglichkeit einer Neuanmeldung nach einer früher erfolgten Rentenablehnung. Sie möchten hingegen zusätzlich auch die Möglichkeit einer Neuanmeldung in denjenigen Fällen, in welchen früher der Anspruch auf eine Umschulung wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades abgelehnt worden war.

Die Mitte, EVP, FDP und die **SVP** äusserten sich nicht zu den vorgesehenen Übergangsbestimmungen.

5.3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGV und **SSV** begrüßen die durch die Übergangsbestimmungen vorgesehene Gleichbehandlung. Es dürfe allerdings nicht zu einer Schlechterstellung kommen bzw. es sollte keine vollumfängliche Neuprüfung des Falles erfolgen. Ausserdem sollte eine Neuanmeldung auch bei einer abgelehnten Umschulung möglich sein, wobei es zudem unabdingbar sei, dass die versicherten Personen aktiv über die Möglichkeit der Neuanmeldung informiert würden.

5.3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGB und **Travail.Suisse** begrüßen grundsätzlich die vorgesehenen Übergangsbestimmungen, allerdings müsse sichergestellt werden, dass es zu keiner Schlechterstellung kommt. Ausserdem sollte es keine vollumfängliche Neuprüfung der Fälle geben, sondern lediglich eine Neuberechnung des IV-Grades erfolgen. Zudem sei der Anspruch auf eine Neuanmeldung auch auf Fälle auszudehnen, bei welchem eine Umschulung aufgrund eines zu geringen IV-Grades abgelehnt worden war, wobei auch sichergestellt werden müsste, dass die versicherten Personen aktiv über die Möglichkeit informiert würden.

SBV, SAV und **SGV** haben sich zu den Übergangsbestimmungen nicht geäußert.

5.3.5 Versicherungsinstitutionen

IVSK und **SVA Zürich** zeigen sich grundsätzlich mit einer Anpassung der laufenden Renten einverstanden, haben jedoch Vorbehalte bezüglich der Frist für die Revisionen. Es sei zu beachten, dass es zu einer Mehrbelastung komme, welche nicht nur die Sachbearbeitung, sondern auch die RAD, die Gutachterstellen, die Eingliederungsstellen und die Rechtsdienste betreffe. Auch die bereits heute sehr langen Wartezeiten für die Erledigung von Gutachtensaufträgen müssten erwähnt werden, weil hier weitere Verzögerungen für die versicherten Personen nicht mehr tragbar sind. Es sollten daher entweder nur diejenigen Renten revidiert werden, welche ab dem 1. Januar 2022 gesprochen worden sind, womit gleichzeitig die Ungleichbehandlung der Rentenbezügerinnen- und Rentenbezüger, welche am 1. Januar 2022 bereits das 55. Altersjahr erreicht hatten, verhindert werden könne. Oder es müsse die

Frist für die Revision der Fälle um mindestens 1-2 Jahre verlängert werden, damit der Zusatzaufwand vernünftig geglättet werden kann. Noch besser wäre eine Koordination der Übergangsfrist mit der 10-jährigen Übergangsfrist der Weiterentwicklung IV gemäss Bst. b Abs. 3 der Übergangsbestimmungen IVG zur Änderung vom 19. Juni 2020.

Ausserdem müsse unbedingt lediglich eine vereinfachte, administrative Rentenrevision des Bestandes erfolgen und auf eine inhaltliche (materielle) Rentenrevision verzichtet werden. Eine "vereinfachte" Rentenrevisionen beschleunige die Anpassung und vermindere den Mehraufwand, insbesondere würden allfällig involvierten Arbeitgeber, behandelnde Ärzte und Spitäler nicht mit zusätzlicher Administration belastet. Ausserdem müsse sichergestellt werden, dass den IV-Stellen - gestützt auf Art. 53 IVV - für den dauerhaft erwarteten Mehraufwand von geschätzt 10 Prozent die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die in personeller Hinsicht für die Umsetzung notwendig sind. Bezüglich der Möglichkeit zur Neuanschreibung nach vorausgehender Rentenablehnung wird geltend gemacht, dass damit der juristische Grundsatz missachtet werde, dass Rechtsänderungen allein keinen Grund für das Eintreten auf eine Neuanschreibung darstellen. Es sollte daher für bereits rechtskräftig entschiedene Fälle kein Rückkommenstitel (voraussetzungslose Neuanschreibungen) geschaffen werden. **SUVA, SVV** und **SKPE** haben sich zu den vorgesehenen Übergangsbestimmungen nicht geäussert.

5.3.6 Behindertenorganisationen und weitere Interessierte

Inclusion Handicap, Procap, Pro infirmis, insieme Schweiz, AGILE.ch, fragile Suisse, inclusione handicap ticino, Vereinigung Cerebral Schweiz, Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana, Entlastungsdienst Schweiz, Entlastungs-dienst Ostschweiz, Entlastungsdienst Kanton Bern, Entlastungsdienst AG/SO, Fondation Emera, ARTISET INSOS, Stiftung Rheinleben Basel, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, epi suisse, Stiftung Mosaik, Aids-Hilfe Schweiz, Schweizerischer Blindenbund, SZBLIND, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Schweizerischer Gehörlosenbund, traversa - Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, Schweizerische Vereinigung Morbus Bechterew, DEBRA Schweiz, Behindertenforum, Behindertenforum Zentralschweiz, Schweizerische Muskelgesellschaft, ASRIMM, graap association groupe d'accueil et d'action psychiatrique, CAP-CONTACT Association, Retina Suisse, duchenne Schweiz, SBLV, CCSI sowie die Anwaltskanzlei Häfliger Haag Häfliger begrüßen die Gleichbehandlung der bestehenden IV-Rentenbezügerinnen und -Bezüger. Allerdings sehen sie in der Anpassung an die neuen Bestimmungen keinen Revisionsgrund nach Artikel 17 ATSG, so dass es auch keine umfassende Neubeurteilung des Sachverhaltes in medizinischer und ökonomischer Hinsicht brauche; es brauche lediglich eine Neuberechnung des IV-Grades mit dem Pauschalabzug. Nur bei zusätzlichem Vorliegen von veränderten Verhältnissen sollte eine umfassende Neubeurteilung stattfinden. Ausserdem müsse sichergestellt werden, dass es zu keiner Schlechterstellung kommt, zum Beispiel in Fällen, in welchen früher ein höherer Abzug von beispielsweise 25 Prozent gewährt wurde.

Auch für **UP** und **Versicherte Schweiz** sollte es nicht zu einer umfassenden Neubeurteilung der medizinischen und ökonomischen Situation, sondern lediglich zu einer administrativen Anpassung des IV-Grades kommen.

Inclusion Handicap, Procap, Pro infirmis, insieme Schweiz, AGILE.ch, fragile Suisse, inclusione handicap ticino, Vereinigung Cerebral Schweiz, Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana, Entlastungsdienst Schweiz, Entlastungs-dienst Ostschweiz, Entlastungsdienst Kanton Bern, Entlastungsdienst AG/SO, Fondation Emera, ARTISET INSOS, Stiftung Rheinleben Basel, Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft, epi suisse, Stiftung Mosaik, Aids-Hilfe Schweiz, Schweizerischer Blindenbund, SZBLIND, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Schweizerischer Gehörlosenbund, traversa - Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, Schweizerische Vereinigung Morbus Bechterew, DEBRA Schweiz, Behindertenforum, Behindertenforum Zentralschweiz, Schweizerische Muskelgesellschaft, ASRIMM, graap association groupe d'accueil et d'action psychiatrique, CAP-CONTACT Association, Retina Suisse, duchenne Schweiz, SBLV, CCSI sowie die Anwaltskanzlei Häfliger Haag Häfliger, UP und Versicherte Schweiz begrüßen zudem die Möglichkeit zur Neu-

anmeldung für Versicherte mit einer früheren Rentenablehnung. Es wird ausserdem geltend gemacht, dass die Neuanmeldungsmöglichkeit auch für Personen gegeben sein müsse, bei welchen eine Umschulungsmassnahme wegen eines zu geringen IV-Grades abgelehnt worden war. Ausserdem brauche es eine aktive Information der mutmasslich betroffenen versicherten Personen über diese Neuanmeldungsmöglichkeit.

Für **UP** und **Versicherte Schweiz** sollte die Überprüfung der früheren Rentenablehnungen (oder Umschulungsablehnungen) zudem automatisiert geschehen und keine Neuanmeldung erfordern. Wie weiter oben bereits erwähnt bildet der Pauschalabzug für **AGILE.ch, Behindertenforum Zentralschweiz, Schweizerische Muskelgesellschaft, ASRIMM, graap association groupe d'accueil et d'action psychiatrique, CAP-CONTACT Association, Retina Suisse** und **duchenne Schweiz** nur eine befristete Lösung, weshalb eine zusätzliche Übergangsbestimmung verlangt wird, welche sicherstellt, dass der Pauschalabzug ab dem 1.1.2027 durch eine Lösung mit invaliditätskonformen Tabellen nach dem Modell Riemer-Kafka/Schwegler ersetzt wird.

CP und **FER** haben sich zu den Übergangsbestimmungen nicht geäussert.

5.4 Weitere eingebrachte Anliegen

Die Kantone **BS, LU, VD, ZH**, die **SODK, SGV, SGB, Travail.Suisse** sowie **Inclusion Handicap und Weitere** regen an, eine zusätzliche verbindliche Verordnungsbestimmung vorzusehen, gemäss welcher die Lohnunterschiede regelmässig evaluiert werden.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St.Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien und Parteigruppierungen

	Die Mitte Le Centre Alleanza del centro
	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
FDP PLR PLR	FDP.Die Liberalen PLR.Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
GRÜNE Les Vert-e-s	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses VERDI svizzera
	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione Democratica di Centro

**3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete /
 associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui
 oeuvrent
 au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e
 delle regionidi montagna**

SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des Communes Suisses
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SBV	Schweiz. Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
Travail.Suisse	Travail.Suisse

Weitere Organisationen / Autres organisations / Altre organizzazioni

IVSK	IV-Stellen-Konferenz
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen- Experten
CSEP	Chambre Suisse des Actuaires-Conseils
	AGILE.ch
	Fragile Suisse
	Inclusion Handicap
	insieme Schweiz
	Procap
	Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana
	Pro Infirmis
	Vereinigung Cerebral Schweiz
FER	Fédération des entreprises romandes
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Haus der Kantone
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
UP	Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten
	SVA Zürich
	Guido Brusa
	Entlastungsdienst Ostschweiz
	Fondation Emera

	Häftiger Haag Häftiger Rechtsanwälte und Notare
	Behindertenforum Zentralschweiz
	Schweizerische Muskelgesellschaft
ASRIMM	Association Suisse Romande Intervenant contre les Maladies neuro-Musculaires
	graap association groupe d'accueil et d'action psychiatrique
	ARTISET INSOS
SBLV	Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband
	CAP-CONTACT Association
	Stiftung Rheinleben Basel
	Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft
	epi suisse
	Stiftung Mosaik
	Versicherte Schweiz
	Aids-Hilfe Schweiz
	Schweizerischer Blindenbund
SZBLIND	Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
	Retina Suisse
	Schweizerischer Gehörlosenbund
	traversa - Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung
	Entlastungsdienst Schweiz
	duchenne schweiz
CCSI	Centre de contact Suisses-Immigrés de Genève
	Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
	Entlastungsdienst Bern
	Entlastungsdienst AG SO
	inclusion andicap ticino
	Behindertenforum
	DEBRA Schweiz
	Schweizerische Vereinigung Morbus Bechterew
	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
CP	Centre patronal